

RS Vfgh 2015/7/2 E1219/2014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.07.2015

Index

10/11 Vereins- und Versammlungsrecht

Norm

VereinsG 2002 §14 Abs2, §31 Z4

EMRK Art11

1. EMRK Art. 11 heute
2. EMRK Art. 11 gültig ab 01.11.1998 zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 30/1998
3. EMRK Art. 11 gültig von 03.09.1958 bis 31.10.1998

Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Bestrafung eines Vereinsobmannes wegen Unterlassung der fristgerechten Anzeige einer personellen Änderung des Vereinsvorstandes

Rechtssatz

Die behördliche Auflösung eines Vereins selbst wie auch die Überprüfung der Erklärung, dass die Vereinsgründung nicht gestattet ist, sind, so wie die Frage, ob überhaupt ein Verein iSd Art11 EMRK vorliegt, Entscheidungen, die den Kernbereich der Vereinsfreiheit betreffen. Eingriffe sind nur zulässig, wenn sie zur Erreichung der in Art11 Abs2 EMRK genannten Ziele zwingend notwendig sind. Eine Entscheidung darüber obliegt dem VfGH.

Im vorliegenden Fall wurde der Beschwerdeführer gemäß der Ordnungsvorschrift des §14 Abs2 VereinsG bestraft, weil er es unterlassen habe, eine personelle Änderung des Vereinsvorstandes fristgerecht der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Die vom Beschwerdeführer gerügten Rechtsverletzungen wären aber nur die Folge einer - allenfalls grob - unrichtigen Anwendung des einfachen Gesetzes. Spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen sind zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragen, insbesondere der Frage, ob das Landesverwaltungsgericht die über den Beschwerdeführer gemäß §31 Z4 litb iVm §14 Abs2 VereinsG verhängte Verwaltungsstrafe vor dem Hintergrund seiner in der Beschwerde gegen das erstinstanzliche Straferkenntnis und in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht selbst getätigten Aussage, er sei Vorsitzender bzw Obmann des Vereins, zu Recht bestätigt hat, nicht anzustellen. Die vom Beschwerdeführer gerügten Rechtsverletzungen wären aber nur die Folge einer - allenfalls grob - unrichtigen Anwendung des einfachen Gesetzes. Spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen sind zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragen, insbesondere der Frage, ob das Landesverwaltungsgericht die über den Beschwerdeführer gemäß §31 Z4 litb in Verbindung mit §14 Abs2 VereinsG verhängte Verwaltungsstrafe vor dem Hintergrund seiner in der Beschwerde gegen das erstinstanzliche Straferkenntnis und in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht selbst getätigten Aussage, er sei Vorsitzender bzw Obmann des Vereins, zu Recht bestätigt hat, nicht anzustellen.

Entscheidungstexte

- E1219/2014
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 02.07.2015 E1219/2014

Schlagworte

Vereinsrecht, Strafe (Verwaltungsstrafrecht), VfGH / Prüfungsmaßstab

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2015:E1219.2014

Zuletzt aktualisiert am

10.11.2016

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at